Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3797

27. 12. 88

Sachgebiet 64

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Einwilligung in die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Düsseldorf gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. Dezember 1988 – VI C 4 – VV 2910.4 – 16/88 – II C 6 – F 0742 – 33/88:

Ich beabsichtige, das bundeseigene Grundstück in Düsseldorf, Schwannstraße 6, an die Nixdorf Computer AG zu verkaufen.

Das Grundstück ist 9 446 qm groß und unbebaut. Es ist für Zwecke des Bundes entbehrlich. Der Verkehrswert beträgt 20 026 000 DM. Die Nixdorf Computer AG ist bereit, als Kaufpreis den Verkehrswert zu zahlen.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zu der vorgesehenen Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
a) Unbebautes Grundstück in Düsseldorf, Schwannstraße 6; eingetragen im Grundbuch von Derendorf, Blatt 7368, Gemarkung Derendorf, Flur 1, Flurstück 617, groß 9 446 qm b) Bundesvermögensamt Düsseldorf, Luisenstraße 25, 4000 Düsseldorf	20 026 000 (9 446 qm × 2 120 DM/qm)	20 026 000	Nixdorf Computer AG	a) Ungenutzt b) Bebauung mit einem Bürogebäude	Das Grundstück ist für Zwecke des Bundes entbehrlich. Die Nixdorf Computer AG ist Grundstücksnachbar. Sie will das Grundstück als Erweiterungsfläche für ihre Niederlassung in Düsseldorf erwerben. Die Stadt Düsseldorf setzt sich für einen Verkauf an die Nixdorf Computer AG ein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333